

***STATUTEN***  
***AUSSTELLUNGS– UND***  
***PREISREGLEMENT***

***ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT***  
***BIGLEN UND UMBGEUNG***



***ÄNDERUNGEN 2024***

# STATUTEN

## Der Ornithologischen Gesellschaft Biglen und Umgebung

### **1. Name, Sitz und Zweck**

#### **1.1 Name**

Unter dem Namen "Ornithologische Gesellschaft Biglen und Umgebung", nachfolgend OGB genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB ein konfessionell und politisch neutraler Verein.

#### **1.2 Sitz**

Der Sitz (Rechtsdomizil) der OGB befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

#### **1.3 Zweck**

##### **Die OGB besteht aus 2 Hauptabteilungen**

**A Die Abteilung Kleintierzucht und - Haltung** bezweckt die Förderung und Erhaltung der Kleintierzucht und der Kleintierhaltung, im speziellen die Rassezucht und Haltung von Kaninchen, Geflügel, Tauben und Ziervögeln.

Die hauptsächlichen Aufgaben sind:

- Unterstützung der Kleintierzüchter und Halter in allen Bereichen der Rassezucht und der Tierhaltung.
- Durchführung von Vorbewertungen und Beschicken oder Durchführen von Ausstellungen.
- Förderung der zeitgemässen und der tiergerechten Kleintierhaltung.
- Förderung von natürlichen Zuchtformen.
- Empfehlung bezüglich Produkteverwertung.

Das Aufgabengebiet kann bei entsprechender Nachfrage auch erweitert werden.

**B Die Abteilung Natur- und Vogelschutz** bezweckt den Schutz, die Pflege und die Erweiterung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren (speziell der Vogelwelt) und Pflanzen, sowie die Erhaltung der biologischen Vielfalt in den Gemeinden des Tätigkeitsgebietes der OGB.

Die hauptsächlichen Aufgaben sind:

- Förderung des Naturschutzgedankens im Allgemeinen und des Vogelschutzes im Besonderen.
- Pflege der Vogelkunde durch Vorträge, Exkursionen sowie persönliche und schriftliche Aufklärung der Mitglieder und weiterer Volkskreise.
- Förderung der Reservats Bestrebungen, Mitarbeit in übergeordneten und verwandten Organisationen.
- Heranziehen der Jugend für die genannten Aufgaben.
- Praktische Biotoppflege.
- Mitarbeit in der Beschaffung von Grundlagen für einen umfassenden Vogel- und Naturschutz.
- Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei den Behörden.
- Treuhänderisches Verwalten und Betreuen der OGB-eigenen Anlagen.

## **2. Mitgliedschaft**

### **2.1 Beitritt**

Jede ehrenfähige Person, ob männlich oder weiblich, kann Mitglied der OGB werden. Die Anmeldung kann beim Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied erfolgen. Der Vorstand ist ermächtigt, neue Mitglieder provisorisch aufzunehmen und die provisorische Aufnahme der nächsten Hauptversammlung zu melden. Das neue Mitglied wird dann von der Hauptversammlung für ein Jahr (bis zur nächsten Hauptversammlung) provisorisch bestätigt. Ist das neue Mitglied Tierhalter, verpflichtet es sich, die Anlage durch den Tierschutzberater des Landesteilverbandes Emmental besichtigen zu lassen.

Über die definitive Aufnahme entscheidet nach dieser Frist ebenfalls die Hauptversammlung.

### **2.2 Austritt**

Dieser kann unter Beachtung einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form. Die finanziellen Verpflichtungen und sämtliche Ansprüche gegenüber der OGB erlöschen mit dem rechtmässig erfolgten Austritt.

### **2.3 Ausschluss**

Ein Mitglied kann vom Vorstand oder der Hauptversammlung ausgeschlossen werden, wenn sein weiteres Verbleiben in der OGB deren Interessen zuwiderläuft. Mit dem Ausschluss aus der OGB verfallen dieser gegenüber allen finanziellen Verpflichtungen, Ansprüche und Mitgliedschaftsrechte. Wenn das Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird es ausgeschlossen.

### **2.4 Ehrungen**

- **Freimitglied**

Personen, welche 20 Jahre Aktivmitglied der OGB waren und 60 Jahre alt sind, können von der Hauptversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden.

- **Ehrenmitglied**

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Sie sind von der Beitragspflicht befreit, besitzen aber alle Rechte eines Aktivmitgliedes.

### **2.5 Passivmitglieder**

Gönner und Freunde des Vereins können als Passivmitglieder aufgenommen werden. Sie bezahlen nur das Unterhaltsgeld.

## **3. Organisation**

### **3.1 Die OGB mit ihren Abteilungen**

- **Geflügel**
- **Kaninchen**
- **Tauben**
- **Vogelzucht**
- **Vogel- und Naturschutz**

Ist Mitglied des Ornithologischen Landesteilverbandes Emmental, welcher Mitglied des Verbandes Kleintiere Bern – Jura, resp. Bernischer Ornithologen (VBOK) ist. Dieser ist mit Seinen Fachabteilungen folgenden Verbänden angeschlossen:

#### **Kleintiere Schweiz**

Der Verband **Kleintiere Schweiz** bezweckt die Förderung der Vogelhaltung, Vogelzucht und des Artenschutzes, der Geflügel-, Kaninchen- und Taubenzucht und verwandter Fachgebiete. Er vertritt die Interessen der angeschlossenen Fachverbände und Spezialvereinigungen nach innen und nach aussen, sowie gegenüber Öffentlichkeit und Behörden.

Er ist in folgende Abteilungen aufgeteilt:

- **Ziervögel Schweiz**
- **Rassegeflügel Schweiz**
- **Rassekaninchen Schweiz**
- **Rassetauben Schweiz**

### **3.2 Organe**

Die Organe der OGB sind:

- a. die Hauptversammlung
- b. die ausserordentliche Hauptversammlung
- c. der Vorstand
- d. die Rechnungsrevisoren

### **3.3 Hauptversammlung**

Diese findet alljährlich vor dem 30. September statt. Sie muss mindestens drei Wochen vor der Durchführung durch schriftliche Einladung der Mitglieder, mit Angabe der Traktanden einberufen werden. Anträge zu Händen der Hauptversammlung sind bis sieben Tage vor der HV schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

Es stehen ihr folgende, unentziehbare gesetzlichen Befugnisse zu:

1. Uneingeschränkte Aufsicht über die Amtstätigkeit der anderen Verbandsorgane.
2. Endgültige Genehmigung der Rechenschaftsberichte der anderen Verbandsorgane.
3. Abberufung von anderen Verbandsorganen, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt.
4. Letzte Entscheidung bei Beschwerden gegen andere Verbandsorgane.
5. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

### **3.4 Ausserordentliche (a.o.) Hauptversammlung**

Eine solche kann, wenn es die Geschäfte erfordern, vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden. Ihr stehen die gleichen Befugnisse wie der ordentlichen Hauptversammlung zu.

### **3.5 Vorstand**

Der von der Hauptversammlung in die einzelnen Funktionen gewählte Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, nämlich:

- a. Präsident
- b. Vizepräsident
- c. Sekretär
- d. Kassier
- e. Obmann Geflügel
- f. Obmann Kaninchen
- g. Obmann Tauben
- h. Obmann Natur- und Vogelschutz
- i. Obmann Ziervögel

Sollte eine oder mehrere Abteilungen keine Züchter aufweisen, so kann anstelle eines Obmannes ein Beisitzer gewählt werden. Diese Regelung wird auch angewendet, wenn ein Vorstandsmitglied eine Doppelfunktion ausübt.

Die Amtsdauer des Präsidenten und des Kassiers beträgt drei, diejenige der übrigen Vorstandsmitglieder zwei Jahre. Die Wiederwahl nach Ablauf der Amtsdauer ist möglich.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Führung aller Geschäfte des Vereins, die nicht von Gesetz oder Statuten wegen der HV zugeordnet sind.
2. Leitung der einberufenen HV, Vorbereitung ihrer Traktandenliste und Ausführen ihrer Beschlüsse.
3. Vertretung des Vereins aussen mit Rechtswirkung durch Führung der rechtsverbindlichen Unterschriften von Präsidenten, Sekretär oder Kassier.
4. Abfassen der Protokolle über die HV und Züchtersammlungen sowie Vorstandssitzungen.
5. Aufsicht über alle Abteilungen des Vereins und Einstellung von Mitgliedern in deren Funktion, wenn diese die Interessen der OGB nicht mehr gehörig zu vertreten vermögen oder gewillt sind.
6. Führung des gesamten Rechnungswesens, wobei ihm ein jährlicher Kredit von Fr. 1500. — (Tausendfünfhundert Franken) zusteht.  
Dem Vorstand wird eine von der HV zu bestimmenden Spesenentschädigung ausgerichtet.

### **3.6 Rechnungsrevisoren**

Diese werden von der HV für zwei Rechnungsperioden gewählt. Sie tragen die Verantwortung für durch sie geprüfte Rechnungsabschlüsse.

## **4. Stimm- und Wahlrecht**

### **4.1 Stimmrecht**

An den Versammlungen und der Hauptversammlung haben Stimmrechte:  
Die anwesenden Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder mit je einer Stimme.

**Provisorisch aufgenommene Mitglieder haben kein Stimmrecht.**

### **4.2 Abstimmungen / Wahlen**

Vereinsbeschlüsse und Wahlen erfolgen nach dem Majoritätsprinzip (Mehrheitsbeschluss).  
Die Versammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Aktivmitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt, wenn sie nicht durch Mehrheitsbeschluss geheim verlangt werden.

Ausschlüsse vom Stimm- und Wahlrecht gemäss Art. 68 ZGB bleiben gewährleistet.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

## **5. Rechnungswesen**

### **5.1 Einnahmen / Vermögen**

Sie bestehen aus

- den von der HV jährlich festgelegten Mitgliederbeiträgen
- den Subventionen
- den Erträgen aus dem Vermögen
- den Tätigkeiten des Vereins
- dem Reinerlös aus dem Vereinslokal
- den freiwilligen Zuwendungen
- den Passivmitgliederbeiträgen der Gönner und Freunde

### **5.2 Ausgaben**

Diese richten sich nach der Geschäftstätigkeit und den wiederkehrenden Beitragsverpflichtungen.

### **5.3 Rechnungsjahr / Mitgliederbeiträge**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Mitgliederbeitrag ist jeweils bis spätestens ersten Mai zu bezahlen.

#### **5.4 Haftbarkeit**

Für die ihm anvertrauten Mittel der OGB und allfällige selbstverschuldete, bedeutende Ertragsverluste haftet der Kassier dem Vorstand, dieser seinerseits der HV. Die Haftung nach ZGB und OR durch die Organe der OGB bleibt gewährleistet.

#### **6. Auflösung der OGB**

Die Auflösung der OGB kann mit einer Vierfünftel-Mehrheit der Aktivmitglieder oder von Gesetzes wegen (Art 77 + 78 ZGB) zu jeder Zeit erfolgen.

Wird die Auflösung der OGB beschlossen oder gesetzlich vollzogen, ist deren Vermögen dem LTVE oder Kleintiere Bern – Jura zwecks eines sich später zu gründenden Vereins mit gleichen Zielen und Aufgaben zur Verwaltung zu übergeben.

#### **7. Schlussbestimmungen**

##### **7.1 Nicht geregelte Obliegenheiten**

Alle mit diesen Statuten nicht geregelten Vereins- Obliegenheiten werden mit Mehrheitsbeschluss der HV entschieden. Dabei ist den gesetzlichen Bestimmungen Rechnung zu tragen.

##### **7.2 Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten unter den Mitgliedern muss der Vorstand zur Schlichtung eingreifen. Bei Streitigkeiten im Vorstand ist eine neutrale Instanz (LTVE) beizuziehen.

##### **7.3 Obmänner**

Jeder Obmann einer Abteilung führt diese nach den Vorgaben und Richtlinien des Dachverbandes.

##### **7.4 Vereinskonzurrenz / Ausstellungswesen**

Sind im Ausstellungsreglement geregelt.

##### **7.5 Preisreglement**

Ist im Preisreglement geregelt.

#### **Inkraftsetzung**

Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen Hauptversammlung vom 18. Februar 2011 besprochen und genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle früheren Beschlüsse und Statuten.

Ornithologische Gesellschaft Biglen und Umgebung

Der Präsident: Beat Egli      Der Kassier: Stefan Fässler      Der Sekretär: Ernst Wyss

Sie ersetzen die Statuten der Gründung vom 2. April 1919

*Namens der Hauptversammlung:*

Der Präsident: Fritz Gerber      Der Kassier: Gottlieb Friedli      Der Sekretär: Hans Schaller

*mit 1. Überprüfung vom 2. Juni 1943*

Der Präsident: Hans Lüdi      Der Kassier: Hermann Sulzberger      Der Sekretär: Friedrich Berger

*mit 2. Überprüfung vom 25. Februar 1973*

Der Präsident: Robert Galli      Der Kassier: Hansruedi Fässler      Der Sekretär: Beat Egli

*mit 3. Überprüfung vom 22. Februar 1980*

Der Präsident: Robert Galli      Der Kassier: Ernst Wyss      Der Sekretär: Beat Egli

*mit 4. Überprüfung vom 26. Februar 1993*

Der Präsident: Robert Galli      Der Kassier: Gerhard Frei      Die Sekretärin: Eveline Blum

Mit Änderung vom 20. Mai 2022

Der Präsident: Beat Egli      Der Kassier: Stefan Fässler      Die Sekretärin: Ernst Wyss

# AUSSTELLUNGS– UND PREISREGLEMENT

## **1. Vorwort**

1.1 Nachstehende Reglements dienen als Grundlage für Ausstellungen, welche für die Vereinskonzurrenz der OGB zählen.

1.2 Es regelt das Preissystem.

## **2. Zweck**

2.1 Sinn und Zweck der Vereinskonzurrenz der OGB ist friedlicher Wettkampf unter den Mitgliedern.

2.2 Sie bezweckt das Propagandieren der Kleintierzucht, des Natur– und Vogelschutzes, der Pelzverwertung, den kameradschaftlichen Beziehungen sowie die Mitglieder und Züchterwerbung.

# AUSSTELLUNGSREGLEMENT

## **1. Ausstellungen, welche für die Vereinskonzurrenz zählen sind:**

1.1 Die interne Tischbewertung (Vorbewertung) der OGB.

1.2 Die Landesteilverbands-Ausstellung Emmental, oder Klubschau, oder die vom Vorstand bestimmte Ausstellung.

## **2. Umfang der Zähltiere an den Ausstellungen**

2.1 Es können ausgestellt werden:

**Kaninchen:** Einzeltiere, Stämme, (Bei Kollektionen wird der beste Rammler und die zwei besten Zibben als Stamm berechnet.)

**Geflügel:** Einzeltiere, Paare (Wasser- und Ziergeflügel), Stämme, Herden

**Tauben:** Paare und Kollektionen (2 Paare)

**Ziervögel:** Die Kategorieneinteilung wird vom Obmann zusammen mit dem Vorstand festgelegt. Ansonsten ist die Gruppeneinteilung PARUS massgebend.

2.2 Einzeltiere werden bei der Vereinskonzurrenz nicht berücksichtigt.

## **3. Eigentum**

3.1 Alle Tiere müssen Eigentum des Ausstellers sein.

3.2 Der Eigentümer garantiert für einwandfreie und gesunde Tiere.

## **4 Ausstellungsreglement der durchführenden Ausstellungssektion**

Mit der Anmeldung unterzieht sich jeder Züchter dem jeweiligen Ausstellungsreglement der durchführenden Sektion.

## **5. Anmeldungen**

5.1 Die Anmeldungen sind dem jeweiligen Obmann der Abteilung abzugeben.

Die Abteilungen Kaninchen, Geflügel und Tauben konkurrieren unter sich.

5.2 gleichzeitig mit der Anmeldung ist das Standgeld dem Obmann zu übergeben, zur Weiterleitung an die Ausstellungssektion.

## **6. Beschickung**

- 6.1 Die Beschickung der Tiere für diese Ausstellungen darf nicht beschränkt werden, sofern von der durchführenden Sektion keine solche vorgesehen ist.
- 6.2 Sollten Beschränkungen nötig sein, sind die zugeteilten Tiere entsprechend der Tischbewertung (Vorbewertung) unter den Züchtern zu verteilen. Klub- Mitglieder prüfen, ob sie nicht durch den Klub ausstellen können, sofern dieser an der Ausstellung angeschlossen ist.

## **7. Transport (Hin- und Rücktransport)**

- 7.1 Falls nötig, sorgt der Vorstand für ein geeignetes Transportmittel, damit die Tiere vereinsweise eingeliefert werden können.
- 7.2 Der Züchter ist verpflichtet, seine Tiere an dem ihm zugeteilten Sammelort und Zeitpunkt bereitzuhalten.
- 7.3 Der Transport zu diesen Ausstellungen wird nicht durch die Vereinskasse übernommen.

## **8. Boxen und Kontrollkarten (Boxennummern)**

- 8.1 Die von der Ausstellungs-Sektion zugeteilten Kontrollkarten sind auf der Transportboxe zu befestigen.
- 8.2 Der Züchter sorgt für geeignete vorschriftsgemässe Transportboxen, welche eine Kartentasche aufzuweisen haben und nur seinem Namen versehen sind.

## **9. Berechnung der Vereinskonzurrenz**

- 9.1 Zur Berechnung der Vereinskonzurrenz werden gezählt:  
Die beste Bewertung der Tischbewertung, Landesteilverbands Ausstellung Emmental, Klubschau, oder die vom Vorstand gewählte Ausstellung.

## **10. Die Kosten der Tischbewertung werden durch die OG Biglen getragen.**

## **11. Standgelder und Prämierung der anderen Ausstellungen**

- 11.1 Diese richten sich nach dem jeweiligen Reglement der Ausstellung.

## **12. Prämierungslisten**

- 12.1 An der Tischbewertung wird eine Rangliste erstellt, für die anderen Ausstellungen muss der Züchter den jeweiligen Ausstellungskatalog vorlegen. Für Fehler im Katalog der Ausstellungssektion haftet der Vorstand nicht.

## **13. Schlussbestimmungen**

- 13.1 Von Organisationen, die der OGB übergeordnet sind, ausgesprochene Sanktionen gegen Einzelmitglieder werden mit diesem Reglement als verbindlich übernommen. Im Übrigen haben Reglements übergeordneter Organisationen Gültigkeit für Angelegenheiten die durch dieses Reglement nicht geordnet ist.

Besprochen und genehmigt an der Hauptversammlung vom 23. Februar 2024



# PREISREGLEMENT

1. Die Preise werden nach der besten Bewertung der Ausstellungen gemäss Ausstellungsreglement vergeben.
2. Jede Abteilung konkurriert unter sich. Die Preise werden definitiv vergeben.

## 3. Klasseneinteilung

### 3.1 Kaninchen

**Den Gewinner im Rang 1.- 5 werden Coop Geschenkkarten abgegeben.**

Rang	1	Fr. 50.00
Rang	2.	Fr. 40.00
Rang	3.	Fr. 30.00
Rang	4.	Fr. 20.00
Rang	5.	Fr. 10.00

### 3.2 Geflügel

- Trut- und Perlhühner, Gänse und Enten
- Hofgeflügel, Grossrassen
- Hofgeflügel, Zwergrassen
- Fasane, Kamm- und Steinhühner, sowie Pfauen
- Ziergänse und Zierenten gemäss Standard SRGV

**Den Kategorie Gewinnern werden Coop Geschenkkarten im Wert von Fr. 30.00 abgegeben.**

### 3.3 Tauben

- Schweizer Tauben
- Farben- Trommel- und Strukturtauben
- Trümmeler-, Kropf-, Möven und Spielflugtauben
- Formen, Huhn, Warzen, sowie Reisebrieftauben

Die Preise werden nur in den Kollektionen abgegeben.

**Den Kategorie Gewinnern werden Coop Geschenkkarten im Wert von Fr. 30.00 abgegeben.**

### 3.4 Ziervögel

Die Kategorieneinteilung wird vom Obmann zusammen mit dem Vorstand festgelegt.

**Den Kategorie Gewinnern werden Coop Geschenkkarten im Wert von Fr. 20.00 abgegeben.**

## 4 Jungzüchter

Die Jungzüchter konkurrieren ebenfalls mit der Abteilung, in welche sie fallen. Sie sind auch preisberechtigt. Es wird eine separate Rangliste für die Jungzüchter erstellt, welche für die Konkurrenz um den **Jungzüchterpreis** benötigt wird. Die Jungzüchter konkurrieren zusätzlich um diesen.

Der Jungzüchterpreis wird alle Jahre fest vergeben. Bei genügender Anzahl Jungzüchter kann auch eine Klassenunterteilung gemäss Art.3 a-d vorgenommen werden.

Bei Kleintiere Schweiz gelten als Jungzüchter Mädchen und Knaben vom 7 bis zum 18 Altersjahr. Sofern ein Jungzüchter diese Voraussetzung nicht erfüllt, ist es möglich, dass er an bestimmten Ausstellungen nicht als Jungzüchter anerkannt wird.

**Der Jungzüchterpreis wird vom Vorstand bestimmt.**

## **5. Fleisspreise**

Mitglieder welche mindestens 80% der Anlässe der OGB besuchen, haben Anrecht auf einen Fleisspreis.

Aktivmitglieder            2. Konsumationsgutscheine OGB            à Fr. 5.00

Passivmitglieder        1. Konsumationsgutschein OGB            à Fr. 5.00

Die Hauptversammlung kann den Fleisspreis jederzeit neu bestimmen.

## **6. Schlussbestimmungen**

Alle hier nicht aufgeführten Fälle werden jeweils an der Hauptversammlung geregelt.

Besprochen und genehmigt an der Hauptversammlung vom 18.2.2011

Änderung besprochen und genehmigt an der Hauptversammlung 23. Februar 2024